Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-40.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf) wird wie folgt geändert:

1.

a) In § 34 Absatz 2 a werden die Regelungen für das Modul "Statistik/ Forschungsmethodik" wie folgt gefasst:

,,

Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
	Statistik/ Forschungsmethodik				8-9 ¹
	Einführung in die empirischen For-	P	V/Ü	6	
	schungsmethoden				
	Einführung in die qualitativen Methoden	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung/-übung "Einführung in die empirischen Forschungsmethoden" ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. "

b) Die Fußnote zu dem Modul gemäß § 1 Nr. 1a dieser Änderungssatzung wird wie folgt gefasst:

"Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Studienleistung (Portfolio) in der Pflichtvorlesung "Einführung in die qualitativen Methoden" insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte."

2. In § 34 Absatz 2 c werden die Bestimmungen für den Inhalt der Module "Arbeits- und Berufskunde II, Beruf und Arbeitsmarkt" und "Arbeits- und Berufskunde II, Berufsbildung und Bildungsinstitutionen" wie folgt zusammengefasst:

,,

Nr.	Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
	Arbeits- und Berufskunde II	WP			5
	Beruf und Arbeitsmarkt	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.